

Satzung der Gemeinde Seeshaupt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt Tag genau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen

Leistungen.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde bzw. durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt je Grabstelle pro Ruhefrist (15 Jahre) für	
a) ein Einzelgrab	300,00 €
b) ein mehrstelliges Grab pro Meter	300,00 €
c) Grabstätten in besonderer Lage pro Meter	900,00 €
d) Gruft pro qm	300,00 €
e) ein Urnengrab	300,00 €
f) ein anonymes Urnengrab	150,00 €
g) eine Grabnische in der Urnenstele (ohne Verschlussplatte)	600,00 €
h) eine Urnenbestattung unter Bäumen	300,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die Gebühren entsprechend. Die Grabstelle hat eine Breite von 1m.

- (2) Vorstehende Gebühren gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes. Ein Grabnachkauf auf jeweils 5 Jahre zum anteiligen Gebührensatz ist möglich.
- (3) Erfolgt in einem Grab innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechende Gebühr nachzuentrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag beträgt	
a) bei Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	15,00 €
b) bei Personen über 5 Jahren	35,00 €
c) bei Urnen	15,00 €
(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt	52,00 €
(3) Friedhofswärterdienste (Aushang ein Tag vor Bestattung, Blumen u. Kranzannahme eine Stunde vor Beerdigungsbeginn, Erde, Weihwasser, Riegel u. Gurte bereitstellen)	72,00 €
(4) Gebühr für die Grabherstellung (Öffnung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	
a) für Gräber von Kindern bis 5 Jahre	156,00 €
b) für Einzelgräber	642,00 €
c) für mehrstelliges Gräber und Grabstätten in besonderer Lage je Grabstelle	642,00 €
d) Zuschlag für Tieferlegung	72,00 €
e) Zuschlag bei gefrorenem Boden unter 15 cm je Std.	34,00 €
f) für Urnengräber mit Trauerfeier	143,00 €
g) für Urnengräber ohne Trauerfeier	93,00 €
h) Samstagszuschlag Erdbestattung	250,00 €
i) Samstagszuschlag Urnenbestattung	120,00 €

- | | |
|---|----------|
| (5) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt | |
| a) während der Ruhefrist | 564,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 480,00 € |
| c) Umbettung einer Urne | 93,00 € |
| (6) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt zuzüglich Überführungsgebühren | |
| a) während der Ruhefrist | 564,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 480,00 € |
| c) Umbettung einer Urne | 93,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------------|
| (1) Die Gebühr für Friedhofsunterhalt beträgt pro Bestattung | |
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren, Urnenbestattungen und Totgeburten | 225,00 € |
| b) bei Personen über 5 Jahren | 375,00 € |
| (2) Verschlussplatte für die Grabnische in den Urnenstelen (ohne Schrift) | 70,00 € |
| (3) Beschriftungsstein für Baumbestattung | 55,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Ausstellung/Umschreibung einer Graburkunde | 5,00 € |
| (5) Die Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen beträgt | 25,00 € |
| (6) Die Gebühr für Auskünfte in besonders schwierigen Fällen | 2,50 € bis 50,00 € |
| (7) Genehmigung zur Bestattung nicht Berechtigter (wenn auswärts wohnhafte Personen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, denen kein Grabnutzungsrecht zusteht) | 150,00 € |
| (8) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt | 25,00 € |
| (9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Juli 2013 außer Kraft.

Seeshaupt, den 03. August 2020

Friedrich Egold
Erster Bürgermeister

